

Vfz.

Bezirksamt Harburg  
H/RS 223  
481-30-02

26.04.2013

An

- 1, { D 1 über RS 211, IS, PS, RS, RA
- D 2 über RS 212, EA (auch für KUZ), ST
- D 3 über RS 213, GS (auch für SDZ), SR, JA, GA
- D 4 über RS 214, SL, MR, VS, WBZ
- PR

**Dienstanweisung 1 / 4 – 1,0  
Arbeitsschutz und Unfallverhütung**

Hiermit wird die o. g. Dienstanweisung bekannt gegeben. Sie können die elektronisch verfügbare Dienstanweisung im Sharepoint des Bezirksamt Harburg – Informationen – Vorschriften und Dienstanweisungen einsehen.

Mit freundlichen Grüßen



- 2, Original z.d.A. ordner DA
- 3, Zweitschrift an Regi
- 4, Vorab per Email an VL-BA-Harburg alle
- 5, Veröffentlichung auf dem Sharepoint Harburg  
am 26.04.2013

## **Dienstanweisung Nr. 1/4 - 1,0 Arbeitsschutz und Unfallverhütung**

### **Vorbemerkung**

Im Zusammenhang mit Arbeitsschutz und Unfallverhütung entstehen bei den Beteiligten immer wieder Unklarheiten über Zuständigkeiten, Aufgabenverteilungen und Verfahrensregeln. Das Bezirksamt Harburg hat sich daher entschlossen eine neue Dienstanweisung *Arbeitsschutz und Unfallverhütung* zu erlassen.

Diese DA möchte Ihnen ein nützliches Hilfsmittel im Umgang mit Arbeitsschutz und Unfallverhütung in unserem Bezirksamt sein.

An der betrieblichen Sicherheitsarbeit sind beteiligt:

- der Unternehmer
- die Beauftragten des Unternehmers
- die Führungskräfte
- die Fachkraft für Arbeitssicherheit
- der Betriebsarzt
- die Sicherheitsbeauftragten
- der Personalrat
- die Beschäftigten
- die Ersthelfer
- die Etagenbeauftragten
- der Arbeitsschutzausschuss / Arbeitskreis Gesundheit
- die Unfallversicherungsträger/ das Amt für Arbeitsschutz

### **1. Geltungsbereich**

Diese Dienstanweisung regelt Maßnahmen und Verfahren von Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz in den Dienststellen des Bezirksamtes Harburg.

Sie gilt für alle Beschäftigten, ausdrücklich auch für Beamtinnen und Beamte.

### **2. Grundlagen**

(1) Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne dieser DA sind Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

(2) Im Bezirksamt Harburg sind Maßnahmen des Arbeitsschutzes für alle Beschäftigten zu treffen.

(3) Grundlagen der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind das ArbSchG, insbesondere die Vorschriften der §§ 1 (1), 2, 3, 4, 13; das SGB VII, insbesondere Kapitel 2 § 21; das BGB § 618; das ASiG, insbesondere §1 sowie die von der Unfallkasse Nord und der Gartenbau Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere GUV-V A1 bzw. VSG 1.1).

### 3. Zuständigkeiten / Aufgaben im Bezirksamt

(1) Die Verantwortung für den Arbeitsschutz im Bezirksamt Harburg liegt bei der **Bezirksamtsleitung (Unternehmer)**.

(2) Die Bezirksamtsleitung hat die Leitung des Dezernats Steuerung und Service (**H/D1**) mit der Wahrnehmung der Aufgaben des **Unternehmers** beauftragt.

(3) Für die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung **vor Ort** überträgt H/ D1 die Verantwortung auf die **Dezernenten/innen** (Beauftragte des Unternehmers) für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Ihnen werden jeweils die Pflichten des Unternehmers gemäß § 13 (2) ArbSchG, § 21 SGB VII, § 13 GUV-V A1 bzw. VSG 1.1 - übertragen.

(4) Für **allgemeine und übergreifende Fragen** des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes ist die Leitung des Dezernats Steuerung und Service zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Steuerung, Koordinierung und die Überwachung der Durchführung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung. Sie erlässt Verwaltungsbestimmungen zur einheitlichen Durchführung sowie Verfahrensregeln.

#### **(5) Beauftragte des Unternehmers**

Die Beauftragten des Unternehmers sind grundsätzlich dafür verantwortlich, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung von Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz getroffen werden.

#### **(6) Führungskräfte**

Führungskräfte sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die Weisungsbefugnisse gegenüber anderen Mitarbeitern haben. Aufgrund der Weisungsbefugnis trägt jeder Vorgesetzte und Aufsichtsführende Verantwortung für den Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz.

Grundlegende Pflichten einer Führungskraft sind insbesondere:

- Beschäftigte entsprechend ihrer Eignung auswählen und einsetzen,
- Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen,
- Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen zu treffen,
- die Mitarbeiter zu unterweisen,
- die Beschäftigten bei Fehlverhalten anzusprechen und zu ermahnen,
- die Wirksamkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen zu überprüfen,
- bei drohenden Gefahren die Arbeit einzustellen,
- wenn notwendig, auch im eigenen Verantwortungsbereich Pflichten zu delegieren.

Hierzu müssen sie Anweisungen erteilen und regelmäßige Kontrollen durchführen.

#### Grenzen der Verantwortung einer Führungskraft

Die Verantwortung einer Führungskraft reicht nur so weit, wie auch die ihr übertragenen Befugnisse reichen.

Sie endet dort, wo die zur Verfügung stehenden Mittel und die Weisungsbefugnis der Führungskraft enden. Sie hat aber die Pflicht, Mängel, die die Führungskraft selbst nicht abstellen kann, ihrem Vorgesetzten oder Unternehmer zu melden. In Abhängigkeit vom Grad der Gefährdung hat sie vorläufig Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.

#### **(7) Fachkraft für Arbeitssicherheit / Betriebsarzt**

Für das Bezirksamt ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt. Die arbeitsmedizinischen Aufgaben werden vom Arbeitsmedizinischen Dienst des Personalamts wahrgenommen.

Betriebsärztin/-arzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit nehmen die Aufgaben gemäß § 3 bzw. § 6 ASiG wahr, wie sie in der DGUV V2 der Unfallkasse Nord spezifiziert sind. Sie sind Berater des

**Unternehmers und der Dienststellenleitungen** ohne Weisungs- und Anordnungsbefugnis. Sie beraten auf Wunsch auch den Personalrat. Ebenso können **alle Beschäftigten** ihre Beratung und Unterstützung zu Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Anspruch nehmen.

Bei arbeitsplatzbezogenen gesundheitlichen Fragen kann die Betriebsärztin/der Betriebsarzt direkt angesprochen werden. Terminanfragen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Rechtsvorschriften werden vom Personalservice koordiniert.

#### **(8) Sicherheitsbeauftragte**

a) Der Unternehmer bestellt auf Vorschlag der Beauftragten des Unternehmers und unter Mitwirkung des Personalrates Sicherheitsbeauftragte.

Ihre Aufgabe besteht darin, die Beauftragten des Unternehmers bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten aufmerksam zu machen.

Die Sicherheitsbeauftragten haben weder Aufsichtsfunktion noch Weisungsbefugnisse und tragen keine Verantwortung für die Durchführung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung. Sie haben im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz beratende Funktion und sind vor Ort die Ansprechpartner/innen für die Kollegen. Die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird in Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 der GUV-V A1 festgelegt. H/PS und die Fachkraft für Arbeitssicherheit erhalten je eine Durchschrift der Bestellung.

b) Sicherheitsbeauftragte für die Dienstgebäude sind die jeweils zuständigen Hausmeister. Sicherheitsbeauftragte für die Sportplätze sind die jeweils zuständigen Sportplatzwarte. Für den Bauhof (Grün- und Tiefbaugruppen), die Friedhöfe und dem Forstbereich müssen gesonderte Sicherheitsbeauftragte bestellt werden.

#### **(9) Personalrat**

Gemäß § 91 Abs. 1 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes hat der Personalrat die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.

#### **(10) Beschäftigte**

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, die dem Arbeitsschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere:

- Befolgen der Anweisungen, die der Unternehmer und die Führungskräfte zum Zweck des Arbeitsschutzes erteilen
- Benutzen der zur Verfügung gestellten, persönliche Schutzausrüstung
- Die bestimmungsgemäße Benutzung der betrieblichen Einrichtungen
- Die unverzügliche Meldung festgestellter Mängel an den Vorgesetzten, sofern die Beseitigung der Mängel nicht möglich ist

#### **(11) Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen / Ersthelfer / Etagenbeauftragte**

a) Die Beauftragten des Unternehmers haben dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr, sowie zur Evakuierung der Beschäftigten die erforderlichen Einrichtungen, Maßnahmen - insbesondere Erste-Hilfe-Material - und Ersthelfer zur Verfügung stehen sowie nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird. Die Zahl der zu bestellenden Ersthelfer/innen wird in GUV-V A1 § 26 festgelegt.

b) Mitarbeiter haben sich zum/r Ersthelfer/in ausbilden und in angemessenen Zeiträumen fortbilden zu lassen, sofern keine persönlichen Gründe entgegenstehen und sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen / GUV- V A 1 § 28 (1).

Unter Mitwirkung vom *Personalservice*/Aus- und Fortbildung wird die Benennung vom Beauftragten des Unternehmers vorgenommen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit erhält eine Kopie der Bestellung.

c) Für die Räumung von Dienstgebäuden im Notfall und die Durchführung von Räumungsübungen (Evakuierung der Beschäftigten) hat der Beauftragte des Unternehmers unter Mitwirkung des Personalrates Etagenbeauftragte zu benennen.

Die Etagenbeauftragten unterstützen die Räumung eines ihnen *zugewiesenen Teilbereiches des Objektes*.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Alarmierung der Mitarbeiter und Besucher,
- Veranlassung der Räumung des Teilbereiches,
- Kontrolle der Nebenbereiche auf zurückgebliebene Personen,
- Kennzeichnung der kontrollierten Nebenbereiche,
- Schließen von Fenster und Türen,
- Meldung über vermisste Personen an den Sammelplatzleiter,

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit erhält eine Kopie der Benennung.

#### **(12) Arbeitsschutzausschuss / Arbeitskreis Gesundheit**

Gemäß § 11 ASiG hat der Arbeitsschutzausschuss (ASA) die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

Im Bezirksamt ist gemäß Vereinbarung zwischen dem Bezirksamt Harburg und dem Personalrat der ASA zum Arbeitskreis Gesundheit erweitert worden. Die Vereinbarung ist als Anlage 1 beigelegt.

#### **(13) Unfallversicherungsträger / Amt für Arbeitsschutz**

a) Die Unfallkasse Nord und die Gartenbau-Berufsgenossenschaft haben als zuständige Versicherungsträger mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen der Versicherten zu sorgen. In diesem Rahmen beraten sie das Bezirksamt und die Versicherten in allen Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, erlassen rechtsverbindliche Unfallverhütungsvorschriften und überwachen deren Durchführung durch Technische Aufsichtsbeamte.

b) Das Amt für Arbeitsschutz der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist für die Durchsetzung staatlicher Vorschriften, z.B. der Gefahrstoffverordnung, zuständig. Es nimmt die mit dieser Aufgabe verbundene Überwachungsfunktion insbesondere durch Gewerbeaufsichtsbeamte wahr.

c) Die Aufsichtsbeamten der Unfallkasse Nord, der Gartenbauberufsgenossenschaft und des Amtes für Arbeitsschutz sind berechtigt, die Dienststellen und andere Arbeitsstätten des Bezirksamts zu begehen und zu besichtigen, deren Einrichtung und Arbeitsmittel sowie die Arbeitsschutzmittel zu prüfen und die Arbeitsverfahren zu untersuchen. Sie können Anordnungen zur Beseitigung von Sicherheitsmängeln und Unfallgefahren treffen. Die Beauftragten des Unternehmers sind verpflichtet, sie bei ihren Aufgaben zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und zu ihren Berichten und Beanstandungen Stellung zu nehmen.

#### **4. Beseitigung von Sicherheitsmängeln**

(1) Die Beseitigung von Sicherheitsmängeln im organisatorischen Bereich (z.B. Ordnung in der Dienststelle) ist Sache der Beauftragten des Unternehmers.

(2) Für die Beseitigung von Sicherheitsmängeln im sachlichen Bereich (Reparatur oder Ersatz von fehlerhaften Arbeitsmitteln und anderen Gegenständen, Beschaffung fehlender Gegenstände usw.) sind die Beauftragten des Unternehmers verantwortlich, soweit sie über die Verwendung von Haushaltsmitteln mit entsprechender Zweckbestimmung entscheiden.

Soweit andere Stellen – in der Regel die mittelbewirtschaftenden Stellen – über die Verwendung dieser Mittel entscheiden, sind die Beauftragten verpflichtet, ihnen die Mängel zu melden und auf deren Beseitigung hinzuwirken. Die entscheidungsbefugten Stellen sind in diesem Falle dafür verantwortlich, dass den Beauftragten unverzüglich die erforderlichen Mittel bereitgestellt oder die dafür nötigen Klärungen durchgeführt werden.

(3) Die Beauftragten des Unternehmers halten sich zur Beseitigung von Sicherheitsmängeln an das „Verfahren zur Beseitigung festgestellter Sicherheitsmängel im Bezirksamt Harburg“ (Anlage 2). Dabei beachten sie, dass die Zuständigkeit anderer, insbesondere der mittelbewirtschaftenden Stellen sie nicht davon entbindet, erforderlichenfalls unverzüglich vorläufige Maßnahmen zu treffen.

### **5. Beschaffungen**

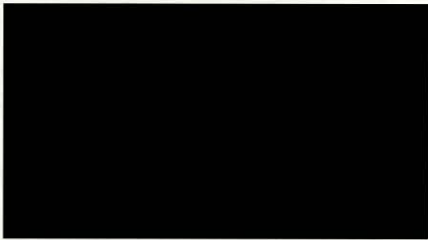
(1) Alle Dienststellen des Bezirksamts, die Lieferungen oder Leistungen vergeben, haben bei der Vergabe darauf zu achten, dass

- die Lieferungen und Leistungen den Sicherheitsvorschriften und dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen,
- gefahrstofffreie oder, wenn es solche noch nicht gibt, gefahrstoffarme Materialien beschafft und verwendet werden.

Die Grundsätze von Arbeitsschutz und Unfallverhütung sind im Übrigen bei Beschaffungen ebenso zu beachten wie die der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am 01.05.2013 in Kraft.



## **Anlagen**

Anlage 1: Vereinbarung Arbeitskreis Gesundheit

Anlage 2: Verfahren zur Beseitigung von festgestellten Sicherheitsmängeln in den Dienststellen des  
Bezirksamtes Harburg

## **Hinweis:**

Informationen zu:

### **Wie verhalte ich mich, wenn ich einen Unfall erleide?**

Finden Sie im FHHportal (<http://fhhportal.stadt.hamburg.de>) unter:

- Personalportal
- Aktuelles
- Arbeit
- Krankheit / Unfall
- Verhalten bei Arbeits- und Dienstunfällen

### **Formblatt Unfallanzeige + Erläuterungen zum Ausfüllen!**

Finden Sie unter:

[www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de) / Unfallanzeigen

### **Wie verhalte ich mich im Brandfall / Alarmfall?**

Siehe *Sharepoint Harburg / Arbeitssicherheit*

### **Brandschutzordnung Teil A B C**

---

## Legende zu Abkürzungen von Gesetzen, Vorschriften u. a.:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
GUV- VA 1	Gesetzliche Unfallverhütungsvorschrift <i>Grundsätze der Prävention</i>
VSG 1.1	Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbauberufsgenossenschaft <i>Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz</i>
DGUV V 2	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 2 <i>Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit</i>



## Vereinbarung

zwischen dem Bezirksamt Harburg und dem Personalrat wird vereinbart, dass im Bezirksamt der Arbeitsschutzausschuss zum

### **Arbeitskreis „Gesundheit“**

erweitert und tätig wird.

#### **1. Ziele der Zusammenarbeit**

Zusätzlich zu den Aufgaben des Arbeitsschutzausschusses „Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten“ verfolgen die Beteiligten mit der Einrichtung des Arbeitskreises das Ziel, den Gesundheitszustand der Mitarbeiter/-innen zu verbessern, das Gesundheitsbewusstsein zu fördern, arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen zu beseitigen, krankheitsbedingte Fehlzeiten zu verringern und die Arbeitszufriedenheit sowie die Arbeitsmotivation zu erhöhen.

#### **2. Aufgabe des Arbeitskreises**

Der Arbeitskreis ist das Steuerungsgremium im Bezirksamt, das Vorschläge zur Entwicklung von betrieblichen Gesundheitsförderungsmaßnahmen initiiert und koordiniert.

Seine Schwerpunkte liegen

- in der gesundheitlichen Aufklärung,
- in der Analyse der betrieblichen Gesundheitslage (z.B. Gesundheitsbericht)
- in der Entwicklung einer Gesundheitsförderungsstrategie,
- in der Erstellung und Umsetzung eines Gesundheitsförderungs-Programms,
- in der Dokumentation und Bewertung der Maßnahme.

#### **3. Besetzung**

1

---





Der Arbeitskreis setzt sich zusammen aus

- dem Dezernenten für Steuerung und Service,
- dem Personalratsvorsitzenden,
- der Leiterin des Amtes Personalservice,
- der Fachkraft für Arbeitssicherheit (IS 30),
- dem für das Bezirksamt Harburg zuständigen Betriebsarzt des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD),
- dem Personalentwickler (PS 20),
- dem Suchtbeauftragten,
- dem Leiter des Amtes Ressourcensteuerung,
- der Gleichstellungsbeauftragten,
- der Schwerbehindertenvertretung,
- dem Leiter des Gesundheitsamtes,
- je einer Vertreterin/einem Vertreter der Fachdezernate D 2, D 3 und D 4,
- je einer Vertreterin/einem Vertreter des Sozialen Dienstleistungszentrums SDZ 1 und SDZ 2,
- einer Vertreterin/ einem Vertreter des gemeinsamen Arbeitsschutzausschusses von MR 2 und MR 3,
- einer Vertreterin / einem Vertreter des Arbeitsschutzausschusses der Revierförstereien,
- sowie/ bzw. deren Vertretern/innen.

### **3.1 Koordinator/in**

Aus den behördlichen Mitgliedern des Arbeitskreises wird ein/e Koordinator/in benannt. Diese/r ist Ansprechpartner/in für alle Beteiligten und hat die Aufgabe, die Sitzungen vorzubereiten. Als Koordinatorin ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit vorgesehen.

### **4. Moderator/in**

Der Arbeitskreis wird von dem/der Dezernenten/in für Steuerung und Service geleitet.

### **5. Durchführung der Arbeitskreissitzungen**



Die Mitglieder des Arbeitskreises werden von der Koordinatorin zu jeder Sitzung eingeladen. Die Sitzungsdauer soll 2 Stunden nicht überschreiten. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das sämtlichen Teilnehmern/innen von der Koordinatorin zugestellt wird. Vorgesehen sind bis zu 4 Sitzungen im Jahr. Zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen wird eine weitere Arbeitsgruppe, bestehend aus: - IS 30, PS 20, PR- Vertreter/in, Suchtberatung und dem für das Bezirksamt Harburg zuständigen Betriebsarzt des AMD, gebildet. Die AG ist offen für weitere Mitglieder und kann bei Bedarf Experten hinzuziehen. Diese AG wird beauftragt, Konzepte im Sinne der unter Nr. 2 genannten Aufgaben zu entwickeln und dem Arbeitskreis Gesundheit vorzulegen. Die Federführung obliegt IS 30.

**6. Entscheidungen des Arbeitskreises Gesundheit**

Der Dezernent für Steuerung und Service als Mitglied des Arbeitskreises hat ein Vetorecht bei Entscheidungen, die in die Struktur des Bezirksamtes oder die Rechte des Beauftragten für den Haushalt eingreifen.

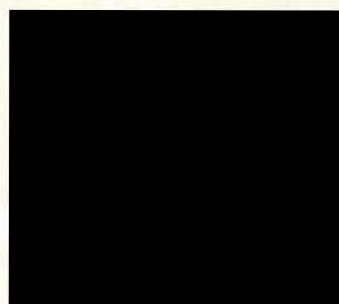
**7. Berichtspflicht gegenüber der LG Verwaltungsreform**

Der Arbeitskreis Gesundheit berichtet regelmäßig (mindestens 1x jährlich oder auf Anforderung) der LG Verwaltungsreform über seine Arbeit.

**8. Dauer der Dienstvereinbarung**

Die Dienstvereinbarung tritt am 01.06.2008 in Kraft. Sie kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die alte Dienstvereinbarung vom 30.10.2000 tritt zugleich außer Kraft.

Hamburg, den 8.5.08



## **Verfahren zur Beseitigung festgestellter Sicherheitsmängel in den Dienststellen des Bezirksamtes Harburg**

### 1. Berichte über Sicherheitsmängel

Die Unfallkasse Nord (UK Nord), die Gartenbau Berufsgenossenschaft (GBG) und das Amt für Arbeitsschutz überprüfen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Dienststellen des Bezirksamtes Harburg auf ihre Sicherheit. Ihre Berichte über festgestellte Sicherheitsmängel werden der Leitung des Dezernats Steuerung und Service H / D 1 zugesandt.

H / D 1 leitet eine Berichtskopie an die Leitung des zuständigen Dezernats.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit (H / IS 30), die Betriebsärztin des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD) und der PR erhalten ebenfalls eine Kopie.

Mit Berichten über Begehungen von H / IS 30 und AMD wird ebenso verfahren.

### 2. Aufgabe der Dienststellen-, Abteilungs- und Fachamtsleitungen

Die Dienststellen-, Abteilungs- und Fachamtsleitungen sind für die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung vor Ort zuständig und sind damit für die direkte Bearbeitung der Berichte über Sicherheitsmängel verantwortlich. Sie

- veranlassen die unverzügliche Beseitigung der einzelnen Mängel und überwachen diese,
- achten auf die Einhaltung der Termine und beantragen erforderlichenfalls über H / IS 30 Fristverlängerung.

Die Antwortschreiben an die UK Nord, der GBG und ggf. dem Amt für Arbeitsschutz werden über H / IS 30 versendet zur Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme durch D 1.

Eine Kopie bleibt bei H/IS 30.

### 3. Vorläufige Maßnahmen

Solange Sicherheitsmängel nicht beseitigt worden sind, trifft die Dienststellenleitung in Absprache mit H/IS 30 und den fachlich zuständigen Stellen, vorläufige Maßnahmen zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren.

### 4. Finanzierung

Die Finanzierung notwendiger Maßnahmen ist in enger Zusammenarbeit mit H/IS bzw. den Budgetverantwortlichen der Dezernate und H/RS zu klären.